

		AZ:	70
--	--	-----	----

**Mitteilung-Nr.: 0309/2018/MV**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Bau- und Vergabeausschuss		Ö	Kenntnisnahme

**Betreff:**

**Regelungen zu Gelben Säcken**

**ISEK-Ziel:**

Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Stadt gewährleisten

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

- Ja - positiv  
 Ja - negativ  
 Nein

**Begründung:**

**Einführung**

In der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 29.10.2020 sprach Herr Dr. Weber die Problematik der Bereitstellung von Gelben Säcken an und fragte, warum keine Regelung dazu in der Abfallwirtschaftssatzung zu finden wäre.

**Möglichkeit zur Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung**

Die Stadt Neumünster ist nicht ermächtigt, Regelungen zur Bereitstellung der Gelben Säcke in die Abfallwirtschaftssatzung aufzunehmen. Es fehlt an einer geeigneten Ermächtigungsgrundlage. Maßgebliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Abfallwirtschaftssatzung ist § 5 Abs. 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG). Danach regeln die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgung der Abfälle, für die sie nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgungspflichtig sind, durch Satzung. Dabei sind die Ziele des § 1 LAbfWG zu beachten. Die Satzung soll insbesondere Vorschriften darüber enthalten, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind und unter welchen Voraussetzungen die von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfälle als in seinem Gebiet angefallen gelten.

Die Bereitstellung der Gelben Säcke unterliegt nicht der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Bereitstellung und Abholung der Gelben Säcke ist Bestandteil des Dualen Systems, welches als zweites Entsor-

gungssystem neben der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung ausschließlich für gebrauchte Verkaufsverpackungen eingerichtet wurde. Hintergrund ist, dass nach § 7 der Verpackungsgesetz Hersteller und Vertreiber, die mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen, verpflichtet sind, zu gewährleisten, dass die flächendeckende Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen durch ein solches Duales System erfolgt. Die Stadt Neumünster ist nach §§ 7,8 Verpackungsgesetz verpflichtet, sich an einem solchen System zu beteiligen. Nach § 22 VerpackG ist die Sammlung der Verpackungen im Dualen System auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, in deren Gebiet sie eingerichtet wird, abzustimmen. Die Abstimmung hat durch schriftliche Vereinbarung der Systeme mit dem jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen (Abstimmungsvereinbarung). Neben dieser Abstimmungsvereinbarung können auch Rahmenvorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch Verwaltungsakt gegenüber den Dualen Systemen gemacht werden. Diese können frühestens nach Ablauf von drei Jahren geändert werden. (In diesem Rahmen wäre beispielsweise die Einführung einer Gelben Tonne abzustimmen.) Dies betrifft jedoch stets nur das Verhältnis des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers und des Betreibers des Dualen Systems.

Eine Ermächtigung, dem Bürger bestimmte Auflagen zur Nutzung dieses Dualen Systems im Rahmen einer Satzung zu geben, ist nicht ersichtlich. Sollte es im Einzelfall zur missbräuchlichen Nutzung der Gelben Säcke kommen, sei es, dass diese regelmäßig erheblich zu früh herausgestellt werden oder falsch befüllte Säcke stehen bleiben, so wäre ggf. mit ordnungsrechtlichen Mitteln hiergegen vorzugehen. Dabei ist jedoch stets der Einzelfall zu betrachten.

In den Satzungen der Stadt Kiel und des Kreises Plön wird lediglich das Behältnis für die Verkaufsverpackungen erwähnt, aber keine weiteren Regelungen bestimmt.

#### Regelungen zur Gelben Sack-Abholung

Um den Bürgerinnen und Bürgern eine Handreichung zum Umgang mit den Gelben Säcken zu geben, wird auf der Homepage der Stadt Neumünster ([www.neumuenster.de/verkehr-umwelt/technisches-betriebszentrum/abfallentsorgung/abfall-infos](http://www.neumuenster.de/verkehr-umwelt/technisches-betriebszentrum/abfallentsorgung/abfall-infos)) folgender Artikel bereitgestellt:

#### **Verkaufsverpackungen – Gelber Sack**

Verkaufsverpackungen, von z.B. Lebensmitteln oder Dingen des täglichen Bedarfs, fallen im Haushalt in nicht unerheblichen Mengen an. Sie bestehen aus verschiedenen Kunststoffen und Leichtmetall und sollen über den Gelben Sack entsorgt werden. Andere Verpackungen aus Glas oder Papier werden im Altglascontainer oder in der Blauen Tonne entsorgt.

Die Abholung der Gelben Säcke findet im Abstand von 14 Tagen statt. Die Termine für die Abholung des Gelben Sacks können Sie dem Abfallkalender entnehmen.

Frühestens am Abend vor der Abholung, ist der Gelbe Sack am Straßenrand bereit zu legen, egal ob Voll- oder Teilservicegebiet. Die Säcke dürfen nicht gepresst in Behältern, Gitterrollwagen oder sonstigen Behältnissen bereitgestellt werden, sondern sollen lose bereit liegen. Um bei Sturm das Wegwehen der Säcke zu verhindern, darf der Sack mit der Schlaufe über einen Pfahl oder an einen Haken gehängt werden. Das Anbinden der Säcke ist nicht gestattet. Reißen die Säcke aufgrund von Falschbefüllung oder gepresster Bereitstellung, sind die Reste von den Eigentümer/-innen aufzunehmen. Fehlbefüllte Säcke werden nicht mitgenommen.

In den Gelben Sack gehören ausschließlich gebrauchte und restentleerte Verpackungen, die nicht aus Papier, Pappe, Karton oder Glas bestehen. Verpackungsbestandteile sind bitte vollständig voneinander zu trennen. Ausspülen ist nicht not-

wendig.

**In den Gelben Sack gehören zum Beispiel:**

- Alu-, Blech- und Kunststoffdeckel
- Arzneimittelblister
- Butterfolie
- Buttermilch- und Joghurtbecher
- Einkaufstüten sowie Obst- und Gemüsebeutel aus Kunststoff
- Eisverpackungen
- Füllmaterial von Versandverpackungen aus Kunststoff, wie z. B. Luftpolsterfolie oder Schaumstoff
- Konservendosen
- Kronkorken
- Kunststoffschalen und -folien für Lebensmittel
- Menüschalen von Fertiggerichten
- Milch- und Getränkekartons
- Müsliriegelfolie
- Nudeltüten
- Putz- und Reinigungsmittelflaschen
- Quetsch- oder Nachfüllbeutel z. B. für Waschmittel, Flüssigseife oder Fruchtpüree
- Senftuben
- Shampooflaschen
- Spraydosen
- Suppen- und Soßentüten
- Tierfutterdosen und -schalen
- Zahnpastatuben
- usw.

**Nicht in den Gelben Sack gehören Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton und Glas sowie sämtliche Abfälle, die keine Verpackungen sind.**

**Zum Beispiel:**

- Altkleider
- Batterien und Akkus
- Behälterglas
- Blechgeschirr
- CDs und Disketten
- Druckerpatronen
- Einwegrasierer
- Elektrogeräte
- Essensreste
- Faltschachteln
- Feuerzeuge
- Filme, DVDs und
- Videokassetten
- Glüh- und Energiesparlampen
- Gummi
- Holzwolle
- Hygieneartikel
- Katzenstreu
- Keramikprodukte
- Kinderspielzeug
- Klarsichthüllen
- Kugelschreiber
- nicht restentleerte Verpackungen
- Papier und Pappe
- Papiertaschentücher
- Pflaster, Verbandsmaterial
- Porzellan

- Rest- und Bioabfälle
- Schuhe
- Strumpfhosen
- Styroporreste von Dämmplatten
- Tapetenreste
- Windeln
- Zahnbürsten
- Zigarettenkippen
- usw.

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Oliver Dörflinger  
Stadtrat